

**Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen
der Stadt Heidenau(Kita-Gebührensatzung) vom 30. Oktober 2003**

in der Fassung der

Ersten Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 16. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abgabepflichtige
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Gebührenerhebung
- § 4 Ermäßigung
- § 5 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen
der Stadt Heidenau
(Kita-Gebührensatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Abgabepflichtige**

Abgabepflichtige sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten bzw. Hort einschließlich Hortbereich der Förderschule (L)) der Stadt Heidenau besuchen oder nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Tagespflege betreut werden.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(1) Erhoben werden die im Folgenden dargestellten Beträge:

1. Bereich	Kinderkrippe	Kindergarten
1.1. <u>Ganztagsbetreuung</u>		
max. Betreuungszeit pro Tag	9 Stunden EUR	9 Stunden EUR
1. Kind	170,00	102,50
2. Kind	102,00	61,50
3. Kind	34,00	20,50
<u>Alleinerziehende</u>		
1. Kind	153,00	92,25
2. Kind	91,80	55,35
3. Kind	30,60	18,45

1. Bereich	Kinderkrippe	Kindergarten
1.2. <u>Halbtagsbetreuung</u>		
max. Betreuungszeit pro Tag	4,5 Stunden EUR	4,5 Stunden EUR
1. Kind	85,00	51,25
2. Kind	51,00	30,75
3. Kind	17,00	10,25
<u>Alleinerziehende</u>		
1. Kind	76,50	46,13
2. Kind	45,90	27,68
3. Kind	15,30	9,23
1.2. <u>6-Stunden-Betreuung</u>		
max. Betreuungszeit pro Tag	6 Stunden EUR	6 Stunden EUR
1. Kind	113,33	68,33
2. Kind	68,00	41,00
3. Kind	22,67	13,67
<u>Alleinerziehende</u>		
1. Kind	102,00	61,50
2. Kind	61,20	36,90
3. Kind	20,40	12,30
2. Bereich	Hort	Hort
max. Betreuungszeit pro Tag	5 Stunden (ohne Frühhort) EUR	6 Stunden (mit Frühhort) EUR
1. Kind	49,90	59,90
2. Kind	29,94	35,94
3. Kind	9,98	11,98

2. Bereich	Hort	Hort
max. Betreuungszeit pro Tag	5 Stunden (ohne Frühhort) EUR	6 Stunden (mit Frühhort) EUR
<u>Alleinerziehende</u>		
1. Kind	44,91	53,91
2. Kind	26,95	32,35
3. Kind	8,98	10,78

- (2) Für eine Betreuung über die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten maximalen Betreuungszeiten hinaus, wird ein monatlicher Betrag im Bereich

	Kinderkrippe	von	19,00 EUR
	Kindergarten	von	11,40 EUR
und	Hort	von	10,00 EUR

je angefangene Stunde täglicher zusätzlicher Betreuungszeit erhoben.

- (3) Für eine Hortanmeldung während der Ferien ist für Kinder, für die keine ständige Hortanmeldung vorliegt, eine Gebühr in Höhe vom 7,00 EUR pro Tag zu zahlen. Die Anmeldeformulare in den Horteinrichtungen sind für die Anmeldung zu verwenden.
- (4) Für eine Hortbetreuung an Schultagen ist für Kinder, für die keine ständige Hortanmeldung vorliegt, eine Gebühr in Höhe von 5,50 EUR pro Tag zu zahlen. Eine Betreuung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Hortleiterin möglich. Die Anmeldeformulare in den Horteinrichtungen sind für die Anmeldung zu verwenden.
- (5) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen- bzw. Kindergartenbereich besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind zur Eingewöhnung zu bringen. Für die Eingewöhnungszeit von 2 Wochen bei täglicher Betreuungszeit von max. 2 Stunden werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Bei der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG gelten die Gebührensätze für die Kinderkrippe entsprechend.
Bei der Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG gelten die Gebührensätze für die Kindergärten entsprechend.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 werden je Kind und Monat erhoben. Die Gebühren sind jeweils bis zum 10. des Monats fällig.

(3) Verfahrensweise für die Gebührenerhebung bei Schulanfängern

- a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

- b) Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hortgebühr für den vollen Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. eines Monats, wird die Hortgebühr für einen halben Monat erhoben.

(4) Verfahrensweise für die Gebührenerhebung der Hortkinder (Schulabgänger 4. bzw. 6. Klasse)

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hortgebühr für den halben Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats wird die Hortgebühr für einen vollen Monat erhoben.

- (5) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 3 und 4 werden jeweils im Juli und Dezember des lfd. Jahres für den davor liegenden Zeitraum erhoben.
- (6) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung bei gleichzeitiger Bereitstellung von Betreuungsplätzen in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt keine Erstattung des Elternbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 und 2.
- (7) Bei längerer Krankheit bzw. Kuraufenthalt eines Kindes erfolgt ab der 3. Woche eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

§ 4 Ermäßigung

Die Ermäßigung von Gebühren für Geschwisterkinder berücksichtigt nur die Kinder einer Familie, die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten bzw. Hort) besuchen, oder nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Tagespflege betreut werden, wobei das älteste Kind das 1. Kind ist.

§ 5
In-Kraft-Treten

- entfällt -

(Die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau (Kita-Gebührensatzung) vom 30. Oktober 2003 ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die Erste Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.)